

kunft. Eine Aufnahme dieser Strafen in ein polizeiliches Führungszeugnis ist nicht zulässig.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf Vermerke im Strafregister getilgt werden, die Jugendliche betreffen, beträgt

- a) 2 Jahre bei Freiheitsentziehung bis zu 6 Monaten,
- b) 4 Jahre bei Freiheitsentziehung von mehr als 6 Monaten bis zu 3 Jahren,
- c) 6 Jahre bei Freiheitsentziehung von mehr als 3 Jahren.

(3) Für den Beginn der Frist und die Behandlung von Nebenstrafen gelten die Bestimmungen der §§ 8 ff. des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über Eintragung und Tilgung im Strafregister.

#### § 64

##### Vorzeitige Tilgung

Die vorzeitige Tilgung der Strafe im Strafregister kann nach Maßgabe des § 18 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über Eintragung und Tilgung im Strafregister (GBl. I S. 647) angeordnet werden. Vor der Entscheidung sollen insbesondere der Leiter des Betriebes, in dem der Jugendliche beschäftigt ist, die Jugendgerichtshilfe und die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei gehört werden.“

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreizehnten Dezember neunzehnhundertsiebenundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreiundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsiebenundfünfzig

Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik

In Vertretung:

Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

#### § 20

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

#### § 21

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1958 in Kraft

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Gesetz vom 9. April 1920 über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken (RGBl. S. 507),
- b) die Strafregisterverordnung vom 17. Februar 1934 (RGBl. I S. 140)

in ihrer zuletzt gültigen Fassung sowie alle hierzu ergangenen Durch- und Ausführungsbestimmungen.

(3) Bei Verurteilungen, die schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Strafregister aufgenommen worden sind, berechnen sich die Fristen so, als ob das Gesetz schon zur Zeit der Aufnahme des Vermerks in das Strafregister in Kraft gewesen wäre. Ist aus dem Strafregister nicht zu ersehen, wann die Strafe vollstreckt worden ist, so ist die Frist vom 1. Januar des auf den Tag der Verurteilung folgenden Jahres zu berechnen. Sie verlängert sich jedoch um die Dauer der erkannten Freiheitsstrafe.

## Gesetz zur Änderung des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 11. Dezember 1957

Zur Änderung des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 wird folgendes Gesetz beschlossen:

#### § 1

§ 8 des Paßgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Wer ohne erforderliche Genehmigung das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verläßt oder betritt oder wer ihm vorgeschriebene Reiseziele, Reisewege oder Reisefristen oder sonstige Beschränkungen der Reise oder des Aufenthaltes hierbei nicht einhält, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer für sich oder einen anderen durch falsche Angaben eine Genehmigung zum

Verlassen oder Betreten des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik erschleicht.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.“

#### § 2

§ 9 des Paßgesetzes erhält folgende Fassung:

„Wer sich ohne Genehmigung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik aufhält, kann aus der Deutschen Demokratischen Republik verwiesen werden.“

#### § 3

Dieses Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreizehnten Dezember neunzehnhundertsiebenundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreiundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsiebenundfünfzig

Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik

In Vertretung:

Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik